

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 66 (1991)

Heft: 6

Vorwort: Vorwort des Redaktors

Autor: Hofstetter, Edwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORWORT DES REDAKTORS

«Barras-Reform» soll Militärdienstverweigerer entkriminalisieren

Viele fragen sich, warum denn Volk und Stände schon wieder über die Verweigererfrage abstimmen sollen. Wurde doch 1984 die Einführung eines Zivildienstes zum zweitenmal innert sechs Jahren recht deutlich verworfen. Am 2. Juni werden wir nicht darüber entscheiden müssen, ob die in unserer Verfassung verankerte Wehr- und Zivilschutzpflicht durch einen Gemeinschafts- oder einen Zivildienst ersetzt werden soll. Gemäss der vorgeschlagenen Änderung des Militärstrafgesetzes soll ein Dienstverweigerer, unabhängig seiner Beweggründe, schuldig gesprochen werden. Wenn der Verurteilte unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegen kann, dass der Wehrdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbar sei, wird er statt mit Gefängnis zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet. Der Richter soll die Dauer festlegen. Der Arbeitseinsatz beträgt in der Regel das Anderthalbfache der gesamten verweigerten Militärdienstpflicht, höchstens aber zwei Jahre. Aufgrund der in den letzten Jahren ergründeten Motive werden rund 200 Verweigerer, also ein Drittel der jährlich Verurteilten, so bestraft werden können. Administrativ und ausbildungsmässig wird sich der Arbeitseinsatz bewältigen lassen. Dazu erhalten wir Erfahrungen für mögliche spätere Lösungen.

Ein Verweigerer kann unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegen, dass er bewaffnet keinen Dienst leisten könne, aber bereit sei, waffenlos die Militärpflicht zu absolvieren. Der Richter spricht ihn schuldig und weist den Waffenverweigerer dem waffenlosen Militärdienst zu. Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder die Zuweisung zum waffenlosen Dienst werden nicht ins Strafregister eingetragen. Damit wollen Bundesrat und Parlament erreichen, dass anerkannte Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr als Kriminelle abgestempelt werden. Die Vorlage wird auch nach dem Oberauditor der Armee, Brigadier Raphael Barras, benannt.

Die am 2. Juni zur Abstimmung vorgelegte Revision des Militärstrafgesetzes wird von zwei vollständig entgegengesetzten Seiten bekämpft. Die Vorlage geht denjenigen zu wenig weit, die auch faulenzende Drückeberger und politisch motivierte Verweigerer straffrei sehen möchten. Andere wehren sich gegen die Aushöhlung der verfassungsmässigen Wehrpflicht.

Entgegen früherer Auffassung werde ich ein JA in die Urne legen. Dabei gehe ich von zwei für mich wichtigen Voraussetzungen aus. Einmal muss das für die Koordination des Arbeitsdienstes vorgesehene Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit dafür sorgen, dass der Arbeitseinsatz nicht als Ferienbetrieb organisiert wird. Zum zweiten sollen weiterhin die Militärgerichte darüber entscheiden, wer von den Verweigerern entkriminalisiert werden kann. Der Entscheid der Genfer und Tessiner Vollzugsbehörden, verurteilte Dienstverweigerer frei herumlaufen zu lassen, sind Beispiele genug, wie masslos verschieden und rechtsungleich die zivilen Prozesse gegen Verweigerer geführt werden könnten. Ich halte darum den von der Arbeitsgruppe «Armeereform» (Ständerat Schoch) und von einer SVP-Kommission unterstützten Vorschlag, die Dienstverweigerer zivilen Strafgerichten zuzuweisen, als gefährliche Verwässerung der beantragten Revision des Militärstrafgesetzes. Dann wäre nämlich der Vorwurf zutreffend, die Wehrpflicht werde mit den beantragten Änderungen durchlöchert.

Für Bundesrat Kaspar Villiger ist die zur Abstimmung gelangende Entkriminalisierungsvorlage lediglich ein Zwischenschritt zu einem echten Zivildienst. Einem Bericht einer Nationalratskommission ist zu entnehmen, dass man mit einer definitiven Regelung dieser Frage im günstigsten Fall rund fünf Jahre rechnen müsse. Mit einer parlamentarischen Initiative will diese Kommission bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung rasch vorgehen. Dabei will man an der Wehrpflicht festhalten, gesetzlich aber einen zivilen Ersatzdienst ermöglichen. Die Arbeitsgruppe «Napf», mehrere Parteien und der Kanton Genf wollen mit Initiativen auf verschiedenen Ebenen einen Entscheid herbeiführen. Für mich wird der echte Tatbeweis eine zentrale Frage bleiben (siehe auch «CH-Soldat», Nummer 6/90 und 2/91). Ich halte die vorgeschlagene Revision des Militärstrafgesetzes als taugliches und gerechtes Provisorium, wohl wissend, dass nichts so lange Bestand haben kann wie das Provisorische. Es wird für einmal eine feste Grundlage und ein notwendiger Massstab gesetzt. Als Bürger darf ich erwarten – sofern die Vorlage angenommen wird –, dass die Bundesbehörden, die Richter und die kantonalen Vollzugsorgane es fertigbringen, die geschaffenen Gesetze kompromisslos anzuwenden.

Edwin Hofstetter